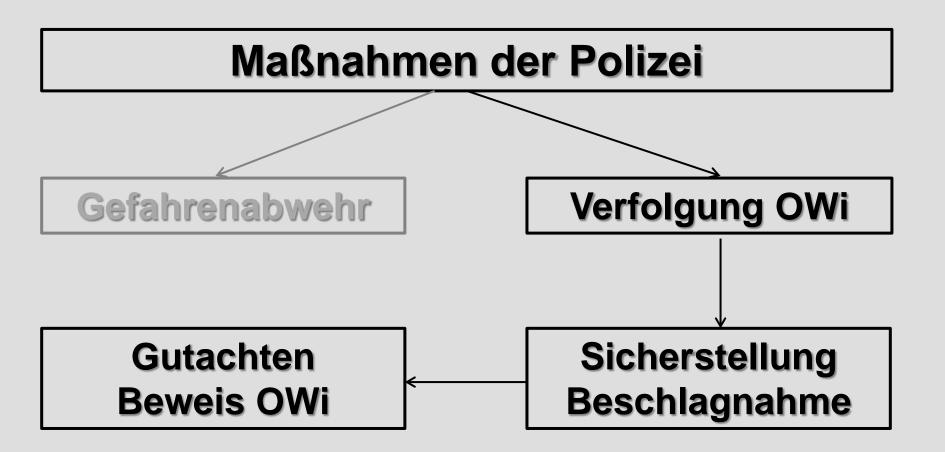
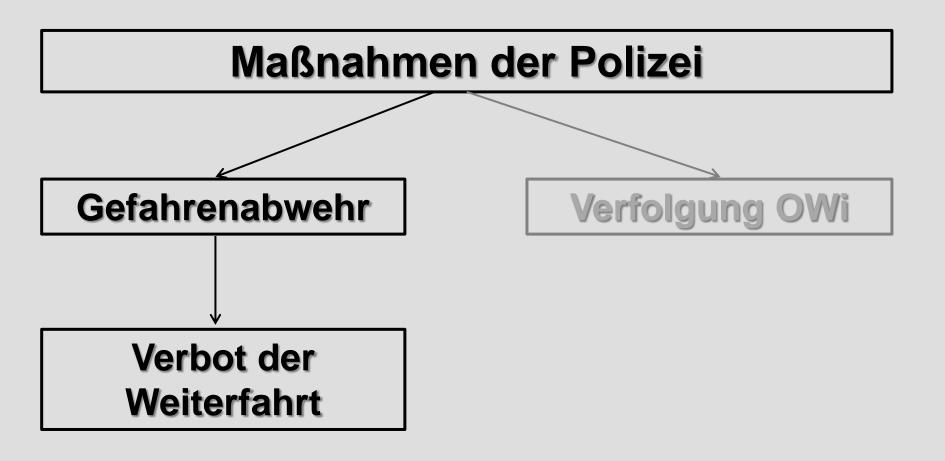
Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Ausländische Fahrzeuge Betriebsuntersagung











- Polizeiliche Maßnahmen
 - Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.
 - Voraussetzung also ist das Vorliegen einer Gefahr für den öffentlichen Straßenverkehr (Verkehrssicherheit).

§ 8 I PolG NRW



- Polizeiliche Maßnahmen
 - zur Durchsetzung des Verbots der Weiterfahrt
 - Sicherstellung des Schlüssels
 - Sicherstellung des Kennzeichens
 - Sicherstellung der Zulassungsbescheinigung
 - Sicherstellung des Fahrzeugs

§ 43 PolG NRW

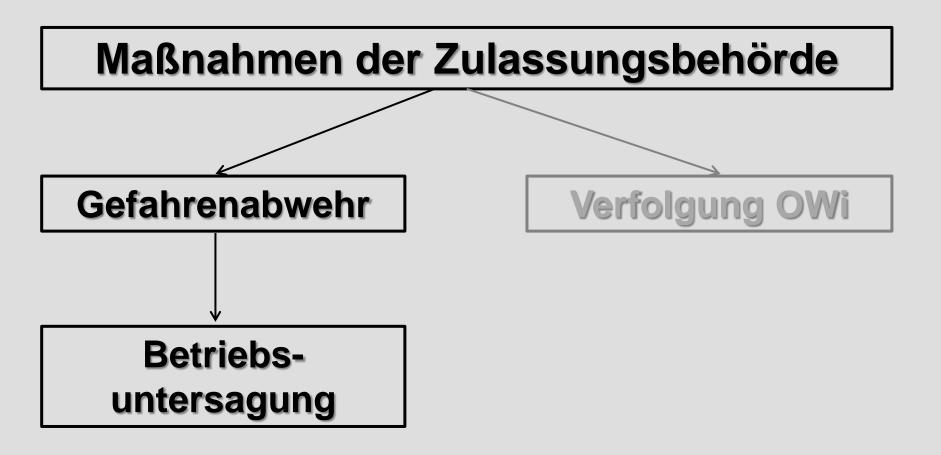


Polizeiliche Maßnahmen

- Eine Gefahr für die Verkehrssicherheit liegt regelmäßig dann vor, wenn das Fahrzeug nicht den Bau- und Betriebsvorschriften entspricht.
- Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob eine Weiterfahrt gestattet werden kann.
- Richtlinie für die Durchführung der HU
 - Verkehrsunsicher

VkBI. 2006, 293







 Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug nach der FZV oder StVZO als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 FZV anzuwenden.



§ 48 FZV

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.



§ 5 I FZV

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Zuständigkeit
 - § 5 FZV ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug nicht als vorschriftsmäßig erweist.



BVerwG Buchholz 442.16 OVG Bautzen NZV 1998, 430 VGH Kassel ESVGH 52, 102

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Zuständigkeit
 - Die örtlich zuständige Zulassungsbehörde des Wohnorts
 - Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann jede ihr gleichgeordnete Behörde Maßnahmen vorläufig treffen.





- Zuständige Behörde ist die Zulassungsbehörde.
 - Die Polizei hat keine Zuständigkeiten in der FZV oder StVZO.





Amtshilfe

- Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.
- Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.



§ 4 I VwVfG Vgl. Huppertz DAR 2007, 577

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Voraussetzung ist die "erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit":
 - Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften
 - Fahrzeug entspricht nicht den Bauund Betriebsvorschriften



OVG Münster DAR 2013, 406

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Voraussetzung ist die "erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit":
 - "erwiesen = bewiesen"



OVG Bautzen NZV 1998, 430

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Beispiele "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit":
 - Fehlende Betriebserlaubnis
 - Ehemaliges Feuerwehrfahrzeug
 - Wasserwerfer der Polizei



OVG Münster

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Beispiele "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit":
 - Fehlende Versicherung
 - nach Kündigung



VG Aachen VG Köln VG Würzburg

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Beispiele "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit":
 - ohne gültige HU
 - "TÜV" Überschreitung





- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Beispiele "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit":
 - Überklebte Kennzeichen
 - Kennzeichen der "Reichsbürger"



VG München VG Stuttgart

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Beispiele "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit":
 - Blanke Reifen
 - Fehlender Tacho
 - Scheibenfolien
 - Licht defekt





- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Beispiele "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit":
 - Behaupteter defekter Tacho nach Geschwindigkeitsüberschreitung



VG Düsseldorf 6 K 5251/15 13.09.2016

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Bei "erwiesener Unvorschriftsmäßigkeit" kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
 - Trotz der Formulierung in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein Entschließungsermessen eingeräumt; im Fall des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenbwehr zu

Fachhornsche Greifen.
für öffentliche Verwaltung
NRW

HKD Rn. 4 VG Göttingen

- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig [...] ist, so kann die Zulassungsbehörde anordnen, dass ein von ihr bestimmter Nachweis (Gutachten) vorgelegt wird.





- Betriebsbeschränkung oder -untersagung
 - Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
 - Dabei ist zu beachten, dass grds. die Betriebsuntersagung als Ultima ratio an-zusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein milderes Mittel anzuwenden.



OVG Münster NZV 1990, 166

Betriebsuntersagung

 Daher bleibt der Zulassungsbehörde [im Falle eines Erlöschens der Betriebserlaubnis] dann nur noch die Betriebsuntersagung, wenn im Rahmen der erlaubten Fahrten dennoch eine erhöhte Gefahr von der Benutzung dieses Fahrzeugs ausgeht.



OVG Münster DAR 2013, 406

Betriebsuntersagung

 Die Betriebsuntersagung ist ein Dauerverwaltungsakt, da das Fahrzeug auf Dauer von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen wird und sich das Verbot nicht mit einer einmaligen Befolgung erledigt.



BVerwG NZV 2012, 454 (Rn. 12)

32

Stadt Köln · Amt für öffentliche Ordnung «ZUL ADR4», 51105 Köln

Gegen Zustellungsurkunde

«ANREDE» «VORNAME» «BEST_NAME» «NAME» «STRASSE» «ORT»

32-322-22 «AKZ»

Amt für öffentliche Ordnung Kfz-Zulassungsbehörde «Z STR» «Z PLZORT»

Auskunft «BEN_NAME», Zimmer «BEN_ZIMMER»
Telefon «BEN_TEL», Telefax «BEN_FAX»
E-Mail kfz-zulassung.anzeigenbearbeitung@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo., Mi., Fr. 7.15 - 12.00 Uhr Di. 7.15 - 16.00 Uhr Do. 7.15 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Buslinie 159 Haltestelle Taubenholzweg

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

nein Zeichen

«BEN KUERZEL» «AKZ»

Datum

«BEN_DATUM»

Ordnungsverfügung

Untersagung des Betriebs wegen Verkehrsunsicherheit

amtliches Kennzeichen:

Fz-Klasse/Hersteller/Fz-Typ:

«AKZ»

«TXFZK» «TX HER» «TX TYP»

Fahrzeugidentifizierungsnummer: «FIDNR»

Sehr geehrte Frau «VORNAME» «BEST_NAME» «NAME»,

nach einer mir vorliegenden Mitteilung der

vom «D_FESTST» ist das o.a. Fahrzeug verkehrsun-

sicher.

Ich bin daher verpflichtet, folgende Anordnungen zu treffen:

- Ich fordere Sie auf, den Betrieb des o.a. Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum sofort einzustellen und mir innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung
 - a) entweder die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur nachzuweisen, erst dann darf das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen werden,
 - b) oder zur Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs die Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. zur Berichtigung die Anhängerverzeichnisse sowie die Kennzeichenschilder zwecks Entsiegelung vorzulegen. Bei gleichzeitiger Vorlage eines Verwertungsnachweises ist außerdem die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich.

Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind mir die Betriebserlaubnis/die Zulassungsbescheinigung Teil I sowie die Kennzeichenschilder zur Entsiegelung vorzulegen.

Bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kenn-



Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW